

Anlage 1

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen Niederdruck, Mitteldruck und Hochdruck, jeweils wenn vorhanden mit Mengennumwerter

Die Messtechnik muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Folgende Bestimmungen sind einzuhalten:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b EnWG zwischen Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Fassung
- Festlegung der Bundesnetzagentur zu Anforderungen an Messeinrichtungen
- DVGW-Arbeitsblatt G689 (Messstellenbetrieb)
- DVGW-Arbeitsblatt G 685 und G 687 (Messung)